

bei der Verwendung staatlicher Mittel und für die rationelle Nutzung der Fonds. Sie haben zu sichern, daß

- a) Einnahmen des Staatshaushaltes entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften termingemäß und in voller Höhe dem Staatshaushalt zufließen,
- b) Ausgaben des Staatshaushaltes nur dann geleistet werden, wenn die erbrachten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß kontrolliert sind,
- c) Mittel des Staatshaushaltes nur ausgegeben werden, wenn sie in ihrer Höhe und ihrem Verwendungszweck nach den Rechtsvorschriften statthaft und auch kassenmäßig vorhanden sind.

#### §12

##### Zahlungsaufforderungen, Annahmeanordnungen und Überwachung des Zahlungseinganges

(1) Auf allen Zahlungsaufforderungen ist anzugeben, wohin die Zahlung geleistet werden muß (Angabe der Kontonummer sowie des codierten Zahlungsgrundes).

(2) Der zuständigen Buchhaltung sind für alle dem Staatshaushalt zustehenden Forderungen Annahmeanordnungen zu übergeben, aus denen die Höhe des zu zahlenden Betrages, der Zahlungspflichtige, der Grund der Zahlung, die Fälligkeit und die Buchungsstelle ersichtlich sind und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt sein müssen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, die in gleich hohen Beträgen erfolgen (Mieten, Pachten u. ä.), ist einmalig zu Beginn des Zahlungszeitraumes eine Dauerannahmeanordnung auszustellen. Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bestimmen, welche Mitarbeiter außer ihnen berechtigt sind, der Buchhaltung die Annahmeanordnungen zu erteilen.

(3) Bei der Erhebung von Steuern gilt für die Buchhaltung der Steuerbescheid als Annahmeanordnung. Bei allen anderen Zahlungen, die der Betrieb oder Bürger selbst berechnen muß, ist die Annahme des eingegangenen Betrages auf dem Einzahlungsbeleg anzudrücken, sofern keine gesonderte Annahmeanordnung ausgefertigt wird.

(4) Auf Grund der Annahmeanordnungen sind die Zahlungseingänge zu überwachen. Wenn nicht termingemäß gezahlt wird, sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und nach verantwortungsbewußter Prüfung die erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Form durch die Leiter der zuständigen staatlichen Organe bzw. staatlichen Einrichtungen einzuleiten und durchzusetzen.

(5) Für die Entrichtung von Zahlungen einschließlich der Steuern und anderen Abgaben an den Staatshaushalt gilt als Zeitpunkt der Zahlung

- a) bei Überweisungen (Banküberweisung, Postschecküberweisung, Lastschriftverfahren) der Tag der Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen,
- b) bei Zahlungen mittels einer Zahlkarte oder bei Überweisungen auf Grund einer Bareinzahlung der Tag der Einzahlung,
- c) beim Scheckverfahren der Tag des Einganges des Schecks beim Empfänger, vorbehaltlich der Einlösung,
- d) bei Barzahlungen der Tag der Zahlung an die Bank, die Deutsche Post, die Bürokasse oder an den Vollzieher.

#### §13

##### Erteilung von Aufträgen und Bestellungen

(1) Lieferungen und Leistungen sind in der Regel durch Erteilung eines schriftlichen Auftrages bzw. einer schriftlichen Bestellung zu veranlassen. Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben schriftlich festzulegen, welche Mitarbeiter zur Erteilung von Aufträgen und Bestellungen berechtigt sind.

(2) Aufträge und Bestellungen sind nur zulässig, wenn dafür Mittel des Staatshaushaltes in voller Höhe zur Verfügung

stehen und wenn die Kosten in ihrer Höhe feststehen oder annähernd festgestellt werden können. Erforderlichenfalls sind entsprechende Kostenvoranschläge anzufordern.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben zu sichern, daß die Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß überwacht und abgenommen werden und dabei festgestellt wird, ob sie dem Auftrag entsprechend qualitäts-, Sortiments-, preis- und termingerechtfertigt ausgeführt wurden oder Reklamationen erforderlich sind.

#### §14

##### Auszahlungsanordnungen

(1) Ausgaben des Staatshaushaltes dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung geleistet werden.

(2) Die Auszahlungsanordnungen sind grundsätzlich von 2 Personen zu unterschreiben (Anweisungsberechtigte). Anweisungsberechtigte sind jeweils

- a) der für die Bewirtschaftung der betreffenden Mittel des Staatshaushaltes festgelegte Verantwortliche oder sein Vertreter und
- b) der Haushaltsbearbeiter oder sein Vertreter.

Die Leiter der staatlichen Organe bzw. staatlichen Einrichtungen haben die Anweisungsberechtigten schriftlich festzulegen. Bei kleineren staatlichen Einrichtungen der örtlichen Räte mit weniger als 5 Beschäftigten kann durch den Leiter des zuständigen Fachorgans festgelegt werden, daß der Leiter der Einrichtung die Auszahlungsanordnungen allein unterschreiben darf.

(3) Auf der Auszahlungsanordnung oder auf dem Beleg sind vor der Unterschrift unter die Auszahlungsanordnung die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. Es ist zulässig, daß die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch einen Mitarbeiter bescheinigt wird. Die Bescheinigung kann auch durch einen der Zeichnungsberechtigten oder einen der Anweisungsberechtigten abgegeben werden, wenn er für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in dem betreffenden Fall verantwortlich ist.

(4) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Zahlung wird die Verantwortung insbesondere dafür übernommen, daß

- a) die Lieferung oder Leistung entsprechend dem erteilten Auftrag erfolgt ist. Dabei sind die dem zu zahlenden

Betrag zugrunde liegenden Angaben (Zahlen, Maße, Gewichte) zu prüfen, die preisrechtliche Richtigkeit zu beurteilen und bei Verdacht auf Preisverstöße die notwendige Überprüfung zu veranlassen,

- b) die Zahlung in ihrer Höhe und dem angegebenen Empfänger gegenüber begründet und nach den Rechtsvorschriften zulässig ist.

(5) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit der Zahlung wird die Verantwortung insbesondere dafür übernommen, daß die dem zu zahlenden Betrag zugrunde liegenden Berechnungen geprüft und für richtig befunden wurden.

(6) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Gehalts- und Lohnlisten wird die Verantwortung dafür übernommen, daß allen in den Gehalts- und Lohnlisten verzeichneten Personen Vergütungen zustehen und daß die der Vergütungsberechnung zugrunde liegenden Vergütungsgruppen den vorgenommenen Einstufungen entsprechen. Für die ordnungsgemäße Berechnung der Vergütung einschließlich der Steuer- und sonstigen Abzüge sind auf der Grundlage der von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen übergebenen Daten die zentralen Gehaltsstellen verantwortlich.

(7) Durch die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist zu sichern, daß bei monatlichen Gehalts- und Lohnzahlungen mit der jeweiligen Zahlung für den Monat und bei halbmonatlichen, dekadenweisen oder wöchent-